

So wie das Völkerrecht nicht zu den harten Kerngebieten des Rechts gehört, gehört die Völkerrechtsgeschichte nicht zu den Kerngebieten der Rechtsgeschichte. Das hängt vor allem mit dem umstrittenen Rechtscharakter des Völkerrechts und mit der Frage seiner Erzwingbarkeit zusammen. Entsprechend begrenzt ist die völkerrechtsgeschichtliche Forschung und Literatur – und entsprechend verdienstvoll sind einschlägige Arbeiten. Das gilt ganz besonders für Gesamtdarstellungen. Solche finden sich nur vereinzelt im Rahmen der Rechtsgeschichte und überhaupt nicht im Rahmen der allgemeinen Geschichtsschreibung. So gesehen handelt es sich bei dem vorzustellenden Buch von vornherein um eine Pionierleistung.

Für eine solche Gesamtdarstellung (sie konzentriert sich auf die Zeit bis 1918) lassen sich zwei Zugangsweisen unterscheiden: Neben der systematischen Frage, was Völkerrecht ist, steht die historische, in welcher Weise und Abfolge seine Gegenstände sich herausgebildet und durchgesetzt haben. Kleinschmidt interessiert sich primär für den ersten Aspekt, für die Dogmen- und nicht für die Anwendungsgeschichte. Die Darstellung ist im Grundsatz chronologisch, ohne dass dem Leser eine einlinige oder eine sonstwie globale Entwicklungsgeschichte vorgegaukelt wird. Stattdessen erscheinen räumlich in unterschiedlicher Weise miteinander verknüpfte Stränge. So wird das Buch zu einer souveränen Zusammenfassung und teilweise auch Ausweitung der bisherigen Forschung zur Geschichte und vor allem zur Theorie des Völkerrechts. Der Überblick beginnt mit dem Alten Orient und Ägypten, weitet sich auf die Alte Welt insgesamt und insbesondere Rom aus, konzentriert sich dann auf das europäische Mittelalter, zu dem mehr und wichtigeres Material zu einem längeren Zeitraum präsentiert wird als sonst üblich und geht schließlich auf das neuzeitliche Europa über. Der räumliche Schwerpunkt liegt, vom Alten Orient abgesehen, zuerst auf der innereuropäischen Geschichte. Seit dem 16. und vor allem seit dem 19. Jahrhundert rückt indessen die außereuropäische Geschichte vermehrt ins Zentrum. Dennoch kann man kaum von einer wirklichen Weltgeschichte des Völkerrechts sprechen. Das Übergewicht der europäischen Tradition ist von der Masse des berücksichtigten Materials her erdrückend. Zwar steht neben der Darstellung des innereuropäischen Völkerrechtsverkehrs zumindest vom Anspruch her diejenige des Verkehrs zwischen Europa und Außereuropa, und grundsätzlich ist

die Sicht des Völkerrechts universell. Konkret allerdings werden weitgehend die bisherigen, meist eher begrenzten Ansätze der Forschung übernommen. So erfährt man beispielsweise einiges über den europäisch-ostasiatischen Verkehr, aber so gut wie nichts über innerostasiatische Verhältnisse. Das gilt in noch stärkerem Maße für Süd- und Südostasien und erst recht für Afrika und Amerika – diese Gebiete erscheinen erst im Zusammenhang der europäischen Expansion.

Immerhin kann sich der Autor darauf berufen, dass es ihm nicht in einem enzyklopädischen Sinn um das Völkerrecht als Disziplin geht, sondern um dessen Grundlage und Charakter. Und hier vertritt er mit Verve eine These, die man am ehesten als eine naturrechtlich-geschichtsphilosophische bezeichnen kann. Völkerrecht ist für Kleinschmidt Naturrecht. Es ist, zumal in seinem Kern, immer schon da und muss nur gefunden, nicht geschaffen werden. Dem entspricht die dazugehörige Geschichtsphilosophie. Natürlich ist das heutige Völkerrecht auch für Kleinschmidt letztlich das Ergebnis einer langen Entwicklung, und er würde nie bestreiten, dass das gegenwärtige Recht viel elaborierter ist als etwa das altorientalische oder das islamische im 9. Jahrhundert. Letztlich geht es aber nicht um solche Einzelheiten, sondern, wie der Titel des Buches sagt, um das Verhältnis von Krieg und Frieden. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass das Völkerrecht nicht erst im Alten Orient „gefunden“ worden ist. Der Autor vermutet sogar, dass es sich schon lange vorher entwickelt hat, dass wir mangels schriftlicher Zeugnisse nur nichts davon wissen. Jedenfalls wird laut Kleinschmidt spätestens um die Mitte des dritten vorchristlichen Jahrtausends der Kern des Völkerrechts greifbar. Dieses schlägt sich vor allem in Verträgen und Urkunden nieder. Nun geht es für den Autor nicht mehr um Weiterentwicklung, sondern um Bewahrung, denn die Geschichte des Völkerrechts wird zunehmend zur Geschichte seiner Bedrohung. Das zeigt sich schon im Alten Orient und danach im ganzen Altertum. Den Kernpunkt des Völkerrechts bildet die Gegenseitigkeit, und der Kernbegriff ist die Gleichheit der beteiligten Subjekte. Kleinschmidt differenziert streng zwischen rechtlich gleicher Stellung und ungleicher Macht. Ohne gleiche Stellung, ohne gegenseitige Anerkennung kein Völkerrecht – und gleichzeitig sind Machtunterschiede die Regel. Die Geschichte des Völkerrechts ist ein dauernder Kampf zwischen naturrechtlicher Gleichheit und Weltherrschaftsansprüchen, die immer wieder überwunden oder wenigstens eingeschränkt werden durch eine Art friedliche Koexistenz. Doch seit etwa dem 16., und vollends seit dem 18. Jahrhundert erfolgt ein Sündenfall. An die Stelle des immer schon gegebenen Naturrechts tritt zunehmend ein Recht des Stärkeren. Als Völker-

recht gilt nun das, worauf sich seine Subjekte, insbesondere die mächtigsten unter ihnen, geeinigt haben. Die Schwächeren, und zumal die außereuropäischen Gebiete, werden gezwungen, das Recht der Stärkeren zu übernehmen. Das gilt selbst noch in der Entkolonisierung.

Der Autor spricht immer wieder von einer großen Tradition des Völkerrechts in Krieg und Frieden, die zuerst im Alten Orient greifbar wird und sich bis in die Neuzeit hält, dann aber von den Europäern zunehmend in Frage gestellt wird (was für Grotius, Pufendorf und andere bedeutende Juristen der Frühen Neuzeit noch nicht gilt). Damit geraten die großen Paradigmen in Bedrängnis. So etwa steht Augustin für die Tradition des Vorrangs des Friedens. Krieg wird geführt, um ein Unrecht wiedergutzumachen – er ist eine Unterbrechung des Friedens. Demgegenüber steht Clausewitz für eine Sicht des Krieges als Dauerzustand, der vom Frieden nur unterbrochen wird.

Die Frage, wie zwingend Kleinschmidts Sicht der Dinge ist, braucht hier nicht abschließend beantwortet zu werden. Das konsequente Beharren auf einer naturrechtlichen Grundlage wirkt jedenfalls beeindruckend. Allerdings wird man kaum von einem neuen Paradigma sprechen können. Der Autor kennt zwar die keineswegs neue Tradition der Kritik an der Oktroyierung der europäischen Maßstäbe auf die ganze Welt. Aber er nennt noch nicht einmal den Gründervater der rechtswissenschaftlichen Beschäftigung mit den völkerrechtlichen Beziehungen zwischen Europa und Außereuropa, Charles Henry Alexandrowicz, der in den 1960er und 1970er Jahren eine Reihe einschlägiger Studien veröffentlicht hat.

Die resolut vorgetragenen Thesen hinterlassen, in Verbindung mit einer zuweilen etwas ressentimentgeladenen Sprache, einen moralisierenden Nachgeschmack. Die Europäer erscheinen durchweg als Störenfriede, die ihre Macht auf Kosten der jeweiligen Eingessenen durchsetzen wollen, indem sie ihnen ihr Recht aufzwingen. Die Frage ist, ob sich die Außereuropäer anders verhalten hätten, wenn sie eine vergleichbare Machtstellung gehabt hätten. Dazu hätten Völkerrechtsbeziehungen sowohl zwischen Außereuropäern als auch zwischen ihnen und Europäern systematischer untersucht werden müssen. Dass dies nur sporadisch geschehen ist, ist vielleicht die größte Schwäche des Buches angesichts der darin erhobenen Vorwürfe gegen die Europäer (und europäischstämmigen Amerikaner). Haben sich außereuropäische Völkerrechtssubjekte anders verhalten als europäische, wenn sie machtmäßig dazu in der Lage waren? Dafür fehlen klare Belege. Auch werden gerne unterschiedliche Maßstäbe verwendet. So akzeptiert, ja lobt der Autor an mehreren Stel-

len die muslimische Forderung nach Befristung der Verträge mit „Ungläubigen“, obwohl sie ohne jeden Zweifel dem Konzept des ewigen Friedens, wie es der „großen Tradition“ zugrunde liegt, widerspricht. Nahegelegen hätten bei einem Buch mit einem deutlichen ostasiatischen Hintergrund auch Ausführungen über die chinesischen Weltherrschaftsansprüche in der Praxis.

Insgesamt aber liegt mit dieser ersten Gesamtdarstellung der Völkerrechtsgeschichte aus allgemeinhistorischer Sicht ein außerordentlich wertvoller Beitrag zur Rolle des Rechts in den zwischenstaatlichen Beziehungen vor.

---

*Ursula Prutsch / Enrique Rodrigues-Moura*, Brasilien. Eine Kulturgeschichte. (Amerika: Kultur – Geschichte – Politik.) Bielefeld, transcript 2013. 261 S., € 24,80. // DOI 10.1515/hzhz-2015-0007

---

Mario Peters, Hannover

Die Historikerin Ursula Prutsch und der Romanist Enrique Rodrigues-Moura gehen der Entwicklung der kulturellen Diversität Brasiliens seit der „Entdeckung“ des Landes im Jahre 1498 nach. Dabei entfallen etwa Dreiviertel des chronologisch gegliederten Buches auf das 19. und das 20. Jahrhundert. Der Band erscheint im Kontext eines gewachsenen Forschungsinteresses an Brasilien in den geistes- und sozialwissenschaftlichen Disziplinen. Allerdings betonen die Autoren zu Recht, dass in der deutschsprachigen Forschung bisher keine umfassende Kulturgeschichte Brasiliens vorliegt. Sie setzen sich daher zum Ziel, die Spannungsverhältnisse der brasilianischen Gesellschaft in ihren historischen Ursprüngen zu ergründen und gängige Stereotypisierungen zu hinterfragen. Der zugrunde liegende Kulturbegriff wird allerdings nicht definiert, was einerseits ein breites Spektrum an Themen ermöglicht. Andererseits ist die Konzeption der Schwerpunktsetzung nicht immer ersichtlich.

Der Band enthält eine Auswahlbibliographie mit ca. 100 Titeln aus diversen Fachgebieten, in die aber nur wenige der behandelten historischen Primärquellen eingeflossen sind. Ein separates Quellenverzeichnis fehlt. Die Autoren betonen, dass Indigene und Afrobrasilianer im Laufe der Geschichte immer wieder zur Projektionsfläche exotischer und diskriminierender Vorstellungen wurden. Hier wäre es wünschenswert gewesen, ausführlicher auf die geringe Verfügbarkeit von Quellen einzugehen, die eine alternative Sicht offenbaren und entsprechende Konsequenzen für die historische Brasilien-Forschung anzusprechen.